



Friedhofsgebührensatzung

des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal
vom 05. Dezember 2023

- gültig ab dem 04. März 2024 -

**Friedhofsgebührensatzung
des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal**
vom 05. Dezember 2023

Der Christliche Friedhofsverband Wuppertal (- nachfolgend Friedhofsträger genannt -), vertreten durch die Verbandsvertretung des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal, erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der nachfolgenden Friedhöfe des Friedhofsträgers

1. Friedhof Am Zuckerloch
2. Friedhof An den Friedhöfen
3. Friedhof Bracken
4. Friedhof Bartholomäusstraße
5. Friedhof Ehrenhainstraße
6. Friedhof Eschensiepen
7. Friedhof Friedhofstraße
8. Friedhof Garterlaie
9. Friedhof Gräfrather Straße
10. Friedhof Hainstraße
11. Friedhof Hauptstraße
12. Friedhof katholisch Hauptstraße
13. Friedhof Heckinghauser Straße
14. Friedhof katholisch Hochstraße
15. Friedhof lutherisch Hochstraße
16. Friedhof reformiert Hochstraße
17. Friedhof Hugostraße
18. Friedhof Immigrath
19. Friedhof Kirchhofstraße 42
20. Friedhof Kirchhofstraße 72

21. Friedhof Kohlenstraße
22. Friedhof Krummacherstraße
23. Friedhof Liebigstraße
24. Friedhof Lüttringhauser Straße
25. Friedhof Norrenberg
26. Friedhof Reusrath
27. Friedhof Schellenbeck
28. Friedhof Schützenstraße
29. Friedhof Solinger Straße
30. Friedhof Steinhaus
31. Friedhof Uellendahl
32. Friedhof Unterbarmen
33. Friedhof Zum Bilstein
34. Friedhof Zu den Erbhöfen

und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung. Der Friedhofsträger ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand

genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren können im Verwaltungzwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten

a) Grabstätte für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an mit einer Ruhezeit von 20 Jahren 1.450,00 €

(Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)

b) Grabstätte für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an mit einer Ruhezeit von 25 Jahren 1.750,00 €

(Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)

c) Grabstätte für Urnenbeisetzungen mit einer Ruhezeit von 20 Jahren 1.200,00 €

d) Grabstätte für Urnenbeisetzungen mit einer Ruhezeit von 25 Jahren 1.450,00 €

- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten**
einschließlich Unterhaltung durch den Friedhofsträger
- | | |
|---|------------|
| a) Grabstätte für Erdbestattung im Rasenfeld mit einer Ruhezeit von 20 Jahren | 1.950,00 € |
| b) Grabstätte für Erdbestattung im Rasenfeld mit einer Ruhezeit von 25 Jahren | 2.400,00 € |
| c) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Rasenfeld mit einer Ruhezeit von 20 Jahren | 1.400,00 € |
| d) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Rasenfeld mit einer Ruhezeit von 25 Jahren | 1.650,00 € |
| e) Grabstätte für Erdbestattung im Reihengemeinschaftsgrab mit einer Ruhezeit von 25 Jahren | 4.800,00 € |

(3) Wahlgrabstätten

a) Grabstätte für Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre) 930,00 €

(Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung erfolgt.)

b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung für Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab und Jahr (siehe Buchstabe a) 62,00 €

c) Grabstätte für Erdbestattung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.975,00 €

(Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)

d) Grabstätte für Erdbestattung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 2.370,00 €

(Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)

e) Grabstätte für Erdbestattung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre) 3.160,00 €

(Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)

f) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab und Jahr (siehe Buchstaben c, d und e) 79,00 €

g) Grabstätte für Erdbestattung mit Rasenanteil für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 2.325,00 €

(Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)

h) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung mit Rasenanteil für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab und Jahr (siehe Buchstabe g) 93,00 €

i) Grabstätte für Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.675,00 €

j) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung je Grab und Jahr (siehe i) 67,00 €

(4) Wahlgemeinschaftsgräber
einschließlich Unterhaltung durch den Friedhofsträger

a) Grabstätte für Erdbestattung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 4.975,00 €

(Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)

b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab und Jahr (siehe Buchstabe a) 199,00 €

c) Grabstätte für Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 3.900,00 €

d) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung je Grab und Jahr (siehe Buchstabe c) 156,00 €

e) Für die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in einem Rasengemeinschaftswahlgrab je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 2.975,00 €

f) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in einem Rasengemeinschaftswahlgrab je Grab und Jahr (siehe Buchstabe e) 119,00 €

g) Für die Urnenbeisetzung in einem Rasenwahlgrab je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.800,00 €

h) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in einem Rasenwahlgrab je Grab und Jahr (siehe Buchstabe g) 72,00 €

i) Grabstätte für Urnenbeisetzung in einem Wald-Wahlgrab je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.825,00 €

j) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung je Grab und Jahr (siehe i) 73,00 €

k) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung in einem Wald-Wahlgrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab und Jahr 132,00 €

Anmerkung: Neue Nutzungsrechte an dieser Grabart werden nicht mehr vergeben.

Bestehende Nutzungsrechte können aber verlängert werden.

l) Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzung in einem Baum-Wahlgrab je Grab und Jahr 152,00 €

Anmerkung: Neue Nutzungsrechte an dieser Grabart werden nicht mehr vergeben.

Bestehende Nutzungsrechte können aber verlängert werden.

(5) Wahlgemeinschaftsgräber für Urnen in Innenraum-Kolumbarien einschließlich Unterhaltung durch den Friedhofsträger

a) Grabstätte für Urnenbeisetzung in einer Einzel-Urnennische (Nutzungszeit 25 Jahre) 3.150,00 €

b) Verlängerungsgebühr für Einzel-Urnennische je Urnennische und Jahr (siehe Buchstabe a) 126,00 €

c) Grabstätte für Urnenbeisetzung in einer Doppel-Urnennische (Nutzungszeit 25 Jahre) 3.975,00 €

d) Verlängerungsgebühr für Doppel-Urnennische je Urnennische und Jahr (siehe Buchstabe c) 159,00 €

e) Grabstätte für Urnenbeisetzung in einer Urnennische für 3 Urnen (Nutzungszeit 25 Jahre) 4.750,00 €

f) Verlängerungsgebühr für Urnennische für 3 Urnen je Urnennische und Jahr (siehe Buchstabe e) 190,00 €

g) Grabstätte für Urnenbeisetzung in einer Doppel-Urnennische in einem Mausoleum (Nutzungszeit 25 Jahre) 6.000,00 €

h) Verlängerungsgebühr für Doppel-Urnennische je Urnennische und Jahr (siehe Buchstabe g) 240,00 €

(6) Wahlgemeinschaftsgräber für Urnen in Außenkolumbarien einschließlich Unterhaltung durch den Friedhofsträger

a) Grabstätte für Urnenbeisetzung in einer Doppel-Urnennische (Nutzungszeit 25 Jahre) 3.700,00 €

b) Verlängerungsgebühr für Doppel-Urnennische je Urnennische und Jahr (siehe Buchstabe a) 148,00 €

(7) Gärtnerische Herrichtung und Wiederherrichtung von Grabstätten

a) Grundsatz

Jede Wahlgräberstätte auf den nachfolgenden Friedhöfen ist nach einer Beisetzung/Bestattung gärtnerisch her- bzw. wiederherzurichten.

Die Herrichtung nach einer Sargbestattung und einer Urnenbeisetzung und die Wiederherrichtung nach einer Sargbestattung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.

Friedhöfe Bartholomäusstraße, Bracken, Friedhofstraße, Heckinghauser Straße, Hugostraße, Norrenberg, Schellenbeck und Zu den Erbhöfen

Gemäß § 22 der Friedhofssatzung des Friedhofsträgers vom 27.04.2022 sind für die vorgenannten Friedhöfe die nachfolgenden Gebühren für die einfache erste gärtnerische Grundausstattung bzw. die Wiederherstellung der gärtnerischen Grundausstattung der Wahlgrabstätte nach der Bestattung zu leisten:

1. Bei der ersten Belegung einer Wahlgrabstätte für Sargbestattungen ist (auch wenn in ihr eine Urne oder ein Kindersarg beigesetzt wird) pro Grab eine Gebühr zu zahlen in Höhe von 235,00 €

2. Bei der ersten Belegung einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen ist pro Grab eine Gebühr zu zahlen in Höhe von 155,00 €

3. Bei jeder weiteren Belegung einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen mit einem Sarg ist für die gesamte Grabstätte eine Gebühr zu zahlen in Höhe von 235,00 €

b) Erste gärtnerische Herrichtung auf dem Friedhof Kohlenstraße

Gemäß § 22 der Friedhofssatzung des Friedhofsträgers vom 27.04.2022 sind für den Friedhof Kohlenstraße die nachfolgenden Gebühren für die einfache erste gärtnerische Grundausstattung der Wahlgrabstätte nach der Bestattung zu leisten:

1. einstellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen 295,00 €
2. zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen 485,00 €
3. dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen 715,00 €
4. vierstellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen 970,00 €
5. einstellige Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 235,00 €

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zurzeit nicht erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | |
|---|------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 620,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.350,00 € |
| c) Urnenbeisetzung | 490,00 € |
| d) Urnenbeisetzung im Innenraum oder Außen-kolumbarium | 370,00 € |

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration | 300,00 € |
| b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration (z. B. Abschiednahme) | 300,00 € |
| c) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration als Doppeltermin | 450,00 € |
| d) Orgelspiel für Verstorbene, die keine Gemeindeglieder der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal sind | 55,00 € |

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof des Friedhofsträgers oder auf einen anderen Friedhof des Friedhofsträgers (ohne Überführungskosten)

- | | |
|---|------------|
| a) Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.890,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 3.300,00 € |
| c) Urnenbeisetzungen | 980,00 € |

(2) Ausbettungen (ohne Überführungskosten)

- | | |
|---|------------|
| a) Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.350,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 2.250,00 € |
| c) Urnenbeisetzungen | 490,00 € |

(3) Einbettungen (ohne Überführungskosten)

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 620,00 € |
|---|----------|

b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten
5. Lebensjahr an 1.350,00 €

c) Urnenbeisetzungen 490,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

a) Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung
eines Grabmals 50,00 €

b) Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung
einer Grabeinfassung 50,00 €

c) Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung
einer sonstigen baulichen Anlage 95,00 €

d) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden
Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
6,00 €

e) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals und
einer Grabeinfassung 80,00 €

f) Zulassung von Gewerbetreibenden gemäß § 6 Abs. 1
der Friedhofssatzung des Friedhofsträgers inkl.
Berechtigungskarte 120,00 €

g) Übertragung des Nutzungsrechtes 35,00 €

h) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen
der Friedhofsverwaltung 20,00 €

i) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungs-
zeit (Verwaltungspauschale) 60,00 €

j) Stellen einer Begleitperson (Beisetzungen ab Kapelle)
50,00 €

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen
hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen
Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37
der Friedhofssatzung des Friedhofsträgers vom
27.04.2022.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen
hierzu treten gemäß § 38 der Friedhofs-satzung des
Friedhofsträgers vom 27.04.2022, jeweils am Tage nach
der Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die bisherigen nachfolgend genannten Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft
- die Friedhofsgebührensatzung des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal vom 27.04.2022
 - die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Langenfeld vom 17.08.2021

Wuppertal, 05. Dezember 2023

Christlicher Friedhofsverband Wuppertal

Joachim Volkmann
Vorstandsvorsitzender Friedhofsverband

Volker Heuwold
Vorstandsmitglied Friedhofsverband

Genehmigt
Düsseldorf, den 10.01.2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
i. A. Böhm

Genehmigt
Düsseldorf, den 25.01.2024
Az.: 48.03.10.02.01
Bezirksregierung Düsseldorf
i. A. Wenzel

Ihr Kontakt zu uns:

Christlicher Friedhofsverband Wuppertal
Heckinghauser Str. 88
42289 Wuppertal

Tel.: (0202) 25 552 0
E-Mail: kontakt@friedhof-wtal.de
www.fvwuppertal.de

